



# Amtsblatt

445  
G 1294

## für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 01. September 2025

Nummer 35

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
506.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 08 EU	Seite 446	513. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r: Sparkasse Leverkusen Seite 449	
507.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 09 REK	Seite 446	514. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r: Sparkasse Aachen Seite 449	
508.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 446	<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>
509.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln	Seite 446	515.	Liquidation h i e r: Kurdisch-Europäisches Netzwerk Seite 449
510.	Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)	Seite 447	516.	Liquidation h i e r: Rallye Raid Club Deutschland e. V. Seite 449
511.	Öffentliche Bekanntmachung zum Erlaubnisverfahren für die Firma RWE Generation SE	Seite 447	517.	Liquidation h i e r: Verband der Katholischen Frauen in Wirtschaft und Verwaltung e. V. Seite 449
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		518.	Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 28/2025 Amtlicher Teil, S. 366, Lfd.Nr. 401 h i e r: CVUA Rheinland Seite 449
512.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 448		

### Hinweise

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **506.            Schornsteinfegerangelegenheiten**

**h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters  
gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 08 EU**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02.08EU

18. August 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 08 (Kreis Euskirchen), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Hans-Theo Mahlberg, wird gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Herr Fabian Kastenholz als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

1. September 2025 bis 31. Dezember 2028

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen sowie der dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag  
gez. T s i a n t a r i s

Abl. Reg. K 2025, S. 446

### **507.            Schornsteinfegerangelegenheiten**

**h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters  
gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 09 REK**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02.09 REK

11. August 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 09 (Rhein-Erft-Kreis), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Ralf Picht, wird gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Herr Marius Kastert als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

1. September 2025 bis 31. Juli 2032

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen sowie der dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag  
gez. T s i a n t a r i s

Abl. Reg. K 2025, S. 446

### **508. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Shell Deutschland GmbH, Wesseling**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln  
Az. 53-2025-0086198

Köln, den 19. August 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 22. Juli 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der DME-Anlage, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Urfeld, Flur 5, Flurstück 116), angezeigt. Die DME-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Umstufung von bisher als Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) eingestuften Equipments.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. P a u l

Abl. Reg. K 2025, S. 446

### **509. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord, 50997 Köln

Bezirksregierung Köln  
Az. 53-2025-0077856

Köln, den 21. August 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 24. Juni 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Hafens welcher Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln-Godorf (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), an-

gezeigt. Der Hafen ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung sind Anpassungen des Anlagenbetriebs und Anpassungen an Rohrleitungen zur Übernahme von Slops-Crude-Mix im Hafen Godorf über den Verladearm Z-2742.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. W a c h h o l d e r

ABl. Reg. K 2025, S. 446

**510. Öffentliche Zustellung  
gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)  
vom 7. März 2006 (Fn 1)**

Bezirksregierung Köln

Köln, den 1. September 2025

Förderprogramm: Corona-Neustarthilfe

Antragsnummer: NSH1R-EA-18473  
NSDH1XR-EA-21041  
NSDH2XR-EA-17782

Für Lea Moch, letzte hier bekannte Anschrift: Franzstraße 19, 53111 Bonn, können Schriftstücke des Dezernates 34 der Bezirksregierung Köln nicht bekannt gegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, uns unverzüglich über [corona-neustarthilfe@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:corona-neustarthilfe@bezreg-koeln.nrw.de) eine Postanschrift zur Zustellung des Schriftstückes mitzuteilen.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Ausgangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 34

Im Auftrag  
gez. O l i v e r S a u e r

ABl. Reg. K 2025, S. 447

**511. Öffentliche Bekanntmachung  
zum Erlaubnisverfahren  
für die Firma RWE Generation SE**

Bezirksregierung Köln  
54A.3-2025-0093966-(2.8)-4-Ye

Erlaubnisverfahren für die Firma RWE Generation SE

Auf Grundlage der § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 4 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens über die Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) in Verbindung mit § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), alle in der zurzeit geltenden Fassung, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen, hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Erlaubnisbehörde mit Antrag vom 1. Juli 2025 eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) zur Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Werksgelände in 52249 Eschweiler, Am Kraftwerk 17, Gemarkung Weisweiler, Flur 005 und 33, Flurstücke 235/265 und 452/478, in das Grundwasser beantragt.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird erforderlich durch die geplante Errichtung und den Betrieb einer H<sub>2</sub>-Ready Gas- und Dampfturbinenanlage auf dem oben genannten Grundstück mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 1500 MWth. Über die Errichtung und den Betrieb der Anlage wird in einem gesonderten immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit dem Aktenzeichen 53-2024-0033790 entschieden.

Der vorliegende wasserrechtliche Erlaubnisantrag bezieht sich auf die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser während der Bau-/Inbetriebsetzungsphase.

Die Antragstellerin hat mit dem Erlaubnisantrag die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt, die die Auswirkungen der Einleitung erkennen lassen:

- 1.02 Erläuterungsbericht
- 1.03 Berechnung der Versickerungsanlage
- 1.04 Lageplan 1:500
- 1.05 Detailzeichnung der Versickerungsanlage
- 1.06 Bodenuntersuchung der externen Fläche
- Ergänzende Informationen zum Antrag.

Der wasserrechtliche Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen werden gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

8. September 2025 bis einschließlich 7. Oktober 2025

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen> veröffentlicht. Nach telefonischer Terminvereinbarung

unter 0221/147-2732 bzw. [can-deniz.yegin@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:can-deniz.yegin@bezreg-koeln.nrw.de) besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den physischen Antrag (Papierversion) bei der Bezirksregierung Köln (Dezernat 54A, Zimmer K311b). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter dem Aktenzeichen 53-2024-0033790 ebenfalls eine öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens für das oben bezeichnete Anlagen-Vorhaben der Firma RWE Generation SE erfolgt ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m § 10 Abs. 3 BImSchG können vom Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 8. September 2025 bis einschließlich 7. November 2025, Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 A, 50606 Köln zu richten. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift sowie des o. g. Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse [Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de) erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Erlaubnisbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird zunächst festgelegt auf den 9. Dezember 2025 und beginnt um 14:00 Uhr.

Er findet in der Festhalle Kinzweiler, Kalvarienbergstraße, 52249 Eschweiler statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist am Folgetag am gleichen Ort ab 10:00 Uhr vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gem. § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,

4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Erlaubnisbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Wortbeiträge sind denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Erlaubnisbehörde zu geben. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder bei Fernbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 1. September 2025

Im Auftrag  
gez. Y e g i n

ABl. Reg. K 2025, S. 447

## C            **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 512.            **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4000015323 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-

Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 20. August 2025

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 448

**513. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer 3000277826, 3002356651, 4202280378.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 19. August 2025

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 449

**514. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummern 3073906913, 383034733, 352033443, 394708531.

Aachen, den 20. August 2025

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 449

**E Sonstiges**

**515. Liquidation  
h i e r : Kurdisch-Europäisches Netzwerk**

Der Verein „Kurdisch-Europäisches Netzwerk“ e. V. mit dem Sitz in Siegburg, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg zu VR 3844, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert sich bei dem Verein zu melden. Die Anschrift des Vereins lautet: Adolf-Friedrich-Straße 36, 53840 Troisdorf.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 449

**516. Liquidation  
h i e r : Rallye Raid Club Deutschland e. V.**

Der Verein Rallye Raid Club Deutschland e. V. im DMV mit dem Sitz in Troisdorf, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg zu VR 3832, ist auf-

gelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert sich bei dem Verein zu melden. Die Anschrift des Vereins lautet: Broicher Weg 6, 53844 Troisdorf.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 449

**517. Liquidation  
h i e r : Verband der Katholischen Frauen  
in Wirtschaft und Verwaltung e. V.**

Der Verein mit dem Namen Verband der Katholischen Frauen in Wirtschaft und Verwaltung e. V. (VR 8397, AG Köln) wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. April 2025 aufgelöst. Die Auflösung des Vereins und die Bestellung von Rechtsanwalt Peter Haltenhof zum Liquidator wurde am 7. August 2025 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Rechtsanwalt Peter Haltenhof, Schulplatz 3, 53545 Linz am Rhein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 449

**Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 28/2025  
Amtlicher Teil, S. 366, Lfd.Nr. 401**

**518. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt  
Rheinland (CVUA Rheinland)  
– Anstalt des öffentlichen Rechts –  
h i e r : Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024**

**1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024**

Aufgrund der §§ 2, 6 und 8 Abs. 3 Nr. 7 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 662) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360, ber. 731) hat der Verwaltungsrat des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland Anstalt des öffentlichen Rechts am 24. Juni 2025 in Bezug auf den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Verwaltungsrat stellt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 7 IUAG NRW den geprüften Jahresabschluss 2024 fest.
- b) Der Verwaltungsrat beschließt, den Bilanzgewinn in Höhe von 244424,77 € gemäß § 3 Abs. 2 der Finanzsatzung der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
- c) Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 9 IUAG NRW Entlastung.

**2. Ergebnis der Prüfung**

Gemäß § 27 Abs. 2 KUV NRW i. V. m. §§ 316 ff HGB wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, nach Wahl durch den Verwaltungsrat der Anstalt am 13. Dezember 2022 durch den Vorstand der Anstalt beauftragt, die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2024 durchzuführen.

Diese hat mit Datum vom 22. April 2025 zu dem vollständigen Jahresabschluss den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland - Anstalt des öffentlichen Rechts -, Hürth

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland – Anstalt des öffentlichen Rechts, Hürth, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit

den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Vorstands und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolo-

sen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, das aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Anstalt bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Vorstand angewandten Rechnungs-

legungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bielefeld, den 22. April 2025

Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. C e b u l l a  
Wirtschaftsprüfer

gez. H e i d b r i n k  
Wirtschaftsprüfer

### 3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Die vollständigen Unterlagen des Jahresabschlusses 2024 und des Lageberichtes des Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland – Anstalt des öffentlichen Rechts – können nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Räumlichkeiten der Anstalt (Winterstraße 19, 50354 Hürth), während der Geschäftsöffnungszeiten eingesehen werden.

Hürth, den 1. Juli 2025

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland  
– Anstalt des öffentlichen Rechts –  
– Der Vorstand –  
gez. Dagmar P a u l y – M u n d e g a r







**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.